



Leitfaden

zur Einreichung von Anträgen

Europäische Strukturfonds Sachsen-Anhalt 2007 - 2013

Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung der Qualifizierung von Beschäftigten mit
Mitteln des Europäischen Sozialfonds

Programm Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG



SACHSEN-ANHALT



Europäische Kommission
Europäische Strukturfonds
INVESTITION IN IHRE ZUKUNFT



Inhaltsverzeichnis

0. [Vorbemerkungen](#)
 1. [Zuwendungsempfänger/innen](#)
 2. [Notwendigkeit der Qualifizierungsprojekte](#)
 3. [Anforderungen an die Qualifizierungsangebote externer Anbieter](#)
 4. [Erläuterungen zu ausgewählten Ausgabepositionen](#)
 - 4.1. [Ausgaben für Ausbildung / Projektpersonal](#)
 - 4.2. [Ausgaben für Teilnehmende am Projekt](#)
 - 4.2.1. [Lohnausgaben / Lohnnebenausgaben](#)
 - 4.2.2. [Ausgaben für projektbedingte Reisen der Teilnehmenden](#)
 5. [Finanzierung der Qualifizierungsprojekte](#)
 6. [Kriterien zur Auswahl von Qualifizierungsprojekten](#)
 7. [Unterlagen zur Antragstellung](#)
 8. [Ansprechpartner/innen](#)
- Anlage 1 – [Begriffsdefinitionen](#)
- Anlage 2 – [Großunternehmen](#)
- Anlage 3 – [Finanzierungsbeispiele](#)



0. Vorbemerkungen

Der vorliegende Leitfaden versteht sich als Hilfestellung für Unternehmen zur Beantragung von Qualifizierungsvorhaben (gemäß Ziffer 1.1 Buchstabe a) der genannten Richtlinie und erläutert die oben genannte Richtlinie in einigen ausgewählten Punkten.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

1. Zuwendungsempfänger/innen

- Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, deren Sitz oder eine rechtlich selbstständige Niederlassung in Sachsen-Anhalt liegt.
Ein Unternehmen mit unselbstständiger Niederlassung in Sachsen-Anhalt ist ebenfalls antragsberechtigt, wenn die zu qualifizierenden Mitarbeiter/-innen in der Niederlassung in Sachsen-Anhalt eingesetzt sind und der im Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeitsort in Sachsen-Anhalt liegt. Den Antragsunterlagen ist die Gewerbeanmeldung für Sachsen-Anhalt beizulegen.
- Bei in Vollstreckung befindlichen Steuerrückständen ist eine Förderung ausgeschlossen.
- Großunternehmen müssen vor der Antragstellung in einem internen Dokument die Durchführbarkeit des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeiten mit und ohne öffentliche Mittel analysiert haben. Unsere Kolleginnen und Kollegen der kostenfreien Hotline (0800/56 007 57) stehen Ihnen dabei gern beratend zur Seite. Eine Orientierung bieten zudem die Hinweise in Anlage 2 zum Leitfaden.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

2. Notwendigkeit der Qualifizierungsprojekte

Die geplanten Qualifizierungsvorhaben müssen

- betrieblich notwendig,
- auf die zu fördernde Arbeitnehmerin bzw. den zu fördernden Arbeitnehmer und den jeweiligen Arbeitsplatz ausgerichtet und
- bezüglich Inhalt und Umfang angemessen sein.

In der Kurzdarstellung sind diese Punkte zu erläutern und zu begründen.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3. Anforderungen an die Qualifizierungsangebote externer Anbieter

- Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Auswahl eines Angebots durch das antragstellende Unternehmen (Formblatt „Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes“ im Downloadbereich der Investitionsbank Sachsen-Anhalt)
- Unabhängigkeit der Angebote
 - Einholung der Angebote durch das antragstellende Unternehmen oder durch unabhängige Dritte



- Angebote, die durch einen Qualifizierungsanbieter eingeholt werden, können nicht als unabhängig angesehen werden
- Transparenz der Angebote
 - Vergleichbarkeit der Inhalte und des Umfangs
 - Ggf. modulare Strukturierung
- Marktfähigkeit der Angebote
 - fachlich kompetente Anbieter bezogen auf die nachgefragte Qualifizierung
 - Nachweis von Qualifikationen, Erfahrungen, Referenzen
- Marktüblichkeit der Angebotspreise
 - angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis
- keine Weitervergabe von erworbenen Aufträgen/Teilaufträgen an Dritte, die unterhalb der gebotenen Preise liegen

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

4. Erläuterungen zu ausgewählten Ausgabepositionen

4.1. Ausgaben für Ausbildung / Projektpersonal

- Beim Einsatz von betrieblichen Coaches werden die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Berechnungsbasis des Monatsentgeltes des jeweiligen Coaches auf die Höhe der aktuellen Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung begrenzt.
- Bei Qualifizierungsvorhaben, die den Erwerb einer Fahrerlaubnis betreffen, können die praktischen Übungsstunden maximal bis zur Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Sonderfahrten berücksichtigt werden.
- Bei Qualifizierungsvorhaben mit einem Auftragsvolumen von bis zu 100.000 EUR (ohne MwSt.) sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen. Dazu werden Vergabedokumentationen im Rahmen der Antragsbearbeitung abgefordert und geprüft. (Formblatt im Downloadbereich der Investitionsbank Sachsen-Anhalt).
- Bei Qualifizierungsvorhaben mit einem Auftragsvolumen von über 100.000 EUR (ohne MwSt.) je Los muss eine Ausschreibung nach VOL erfolgen.
- Die Qualifizierungsvorhaben sind nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben.
- Bei geschlossenen Qualifizierungsvorhaben in Form von Seminaren, Lehrgängen o.ä. für Kleingruppen ab 5 Teilnehmenden werden die zuwendungsfähigen Ausgaben in der Regel auf die Förderhöchstgrenze von 75,00 EUR pro Lehrgangsstunde beschränkt. Unter 5 Teilnehmenden erfolgt eine anteilige Berechnung.



- Die Entscheidung für ein Angebot obliegt dem Zuwendungsempfänger. Entscheidet der Zuwendungsempfänger nicht nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten oder innerhalb der Förderhöchstgrenzen ist der überschreitende Anteil nicht förderfähig. Der überschreitende Teil muss vom Zuwendungsempfänger als zusätzlicher Eigenanteil getragen werden.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

4.2. Ausgaben für Teilnehmende am Projekt

4.2.1. Lohnausgaben / Lohnnebenausgaben

- Für Teilnehmende im Angestelltenverhältnis, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, ist eine Förderung nicht möglich.
- Es werden nur Lohn- und Lohnnebenausgaben gefördert, die durch die tatsächliche Teilnahme an der Qualifizierung entstehen. Zeiten, für die die Teilnahme nicht nachgewiesen werden kann (z.B. bei Urlaub und Krankheit), sind nicht förderfähig.
- Berechnungsbasis für die Lohnausgaben der Teilnehmenden im Angestelltenverhältnis sind der Stundensatz auf Basis des monatlichen Bruttogehaltes sowie die Qualifizierungsstunden während der regelmäßigen Arbeitszeit. Das monatliche Bruttogehalt wird dabei auf die Höhe der aktuellen Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung begrenzt. Zusätzlich sind die anteiligen Lohnnebenausgaben anzugeben.
- Für Teilnehmende an Qualifizierungsprojekten, die nicht im Angestelltenverhältnis stehen, wird zur Berechnung der Lohnausgaben ein Stundensatz 7,50 EUR zugrunde gelegt. Qualifizierungsstunden werden im Zeitraum von Montag bis Samstag sowie bis maximal 40 Stunden pro Woche anerkannt. Bei der Abrechnung der Lohnausgaben ist die Privatentnahme durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

4.2.2. Ausgaben für projektbedingte Reisen der Teilnehmenden

Für Dienstreisen im Inland ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) anzuwenden. Es gelten folgende Regelungen:

- Bei Ausgaben für Fahrten ist nur die geringste Entfernung, entweder Arbeitsort – Qualifizierungsort oder Wohnort – Qualifizierungsort zuwendungsfähig.
- Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die Ausgaben der niedrigsten Beförderungsklasse für das ausgewählte Beförderungsmittel zuwendungsfähig.
- Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Pauschale von 0,20 EUR je zurückgelegten Kilometer, höchstens jedoch 130,00 EUR je Dienstreise (Hin- und Rückfahrt), anerkannt.



- Besteht an der Benutzung eines Kraftwagens ein erhebliches dienstliches Interesse, beträgt die Pauschale 0,30 EUR je zurückgelegten Kilometer. Das erhebliche dienstliche Interesse ist zu begründen.
- Tagegeld : 8 < 14 Stunden: 6 €
14 < 24 Stunden: 12 €
ab 24 Stunden: 24 €
- Bei unentgeltlich bereitgestellten Verpflegungsleistungen wird das Tagegeld gekürzt (20% für das Frühstück und jeweils 40 % für Mittag- und Abendessen).
- Für eine Übernachtung, die nachweislich durch die Teilnahme an der Qualifizierung entstanden ist, erhält der Reisende eine Pauschale von 20,00 EUR. Die Zahlung durch den Zuwendungsempfänger ist nachzuweisen.

Ausgaben für Übernachtungen sind als notwendig anzusehen, wenn ein Betrag von 60,00 EUR nicht überschritten wird. Als Nachweis sind Übernachtungsrechnungen und Zahlungsbelege zu erbringen.

Übersteigen die Ausgaben für Übernachtungen den Betrag von 60,00 EUR, ist deren Notwendigkeit im Einzelfall zu begründen. Als Nachweis sind die Übernachtungsrechnungen und Zahlungsbelege vorzulegen.

Für Dienstreisen ins Ausland ist die Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung) anzuwenden. Die Höhe des Auslandstagegeldes und des Auslandsübernachtungsgeldes ergeben sich aus der Anlage zur Auslandsreisekostenverordnung und sind abhängig vom Qualifizierungsort.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

5. Finanzierung der Qualifizierungsprojekte

Das Land beschränkt für die Durchführung betrieblicher Qualifizierungsvorhaben (Ziffer 1.1 Buchstabe a der o.g. Richtlinie) die förderfähigen Personalausgaben für Ausbildungsteilnehmende und die allgemeinen indirekten Ausgaben für kleine und mittlere Unternehmen bei allgemeinen Qualifizierungsmaßnahmen in der Regel auf die Höhe des Eigenanteils. Darüber hinaus gehenden Personal- und indirekte Ausgaben sind nicht zuschussfähig und sind dem Eigenanteil zuzurechnen (siehe Anlage 3 zum Leitfaden).

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

6. Kriterien zur Auswahl von Qualifizierungsprojekten

Sollte das Erfordernis einer Projektauswahl z.B. bei Begrenzung der Haushaltsmittel in einem Haushaltsjahr greifen, werden die Qualifizierungsprojekte nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- a) Die Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze im Land (Frauenarbeitsplätze werden doppelt bewertet) mittels des Projektes
- b) Einordnung des Vorhabens in ein betriebliches Personal- und Entwicklungskonzept



Ergänzende Kriterien, wenn das Antragsaufkommen in a) / b) die Fördermöglichkeit übersteigt:

- c) Anzahl der Ausbildungsplätze im Unternehmen
- d) Stabilität der Arbeitsplätze (Arbeitsplatzabbau im letzten Jahr)

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

7. Unterlagen zur Antragstellung

<http://www.ib-sachsen-anhalt.de/firmenkunden/aus-weiterbilden/sachsen-anhalt-weiterbildung.html>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

8. Ansprechpartner/innen

Unsere Experten beraten Sie unter der kostenfreien Hotline 0800 56 007 57

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



Anlage 1 – ausgewählte Begriffserläuterungen

Beschäftigte

Nach § 7 Abs. 1 des vierten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV) versteht man darunter eine Person, die einer nichtselbständigen Tätigkeit nachgeht. Insbesondere fällt ein Arbeitnehmer bzw. eine Arbeitnehmerin unter diesen Begriff, erschöpft sich jedoch nicht darin. Die Einordnung, ob eine Person beschäftigt oder selbstständig tätig ist, trifft der Sozialversicherungsträger von Amts wegen. Ein abgeschlossener Arbeitsvertrag oder ein Vertrag über eine freie Beschäftigung ist ein mögliches Abgrenzungskriterium.

Betrieb/Unternehmen

Der Betrieb ist eine technisch-organisatorische Einheit innerhalb derer ein Arbeitgeber allein oder mit seinen Beschäftigten mit Hilfe technischer und immaterieller Mittel bestimmte arbeitstechnische Zwecke, die sich nicht in der Befriedigung von Eigenbedarf erschöpfen, fortgesetzt verfolgt.

Mit diesem Begriff wird in Folge auch eine rechtlich nicht selbständige Niederlassung eines Unternehmens gleichgesetzt.

Ein Unternehmen wird als eine rechtliche und organisatorische Einheit verstanden mit welcher der Unternehmer seine wirtschaftlichen oder ideellen Zwecke verfolgt. Ein Unternehmen kann aus einem oder mehreren Betrieben bestehen. Im ersten Fall bezeichnet Unternehmen dann die wirtschaftliche Komponente, während der Betrieb für den arbeitstechnischen Ablauf steht.

Orte

Es wird zwischen dem Durchführungsort und dem Qualifizierungsort unterschieden.

Durchführungsort

Der Durchführungsort liegt in Sachsen-Anhalt und ist definiert als Standort des Unternehmens oder der Niederlassung.

Qualifizierungsort

Ein Qualifizierungsprojekt kann mehrere Qualifizierungsorte beinhalten. Qualifizierungsorte sind die Orte, an denen die Qualifizierungen tatsächlich realisiert werden.

Qualifizierungsprojekt

Ein Qualifizierungsprojekt kann aus einem oder mehreren betrieblichen Qualifizierungsvorhaben bestehen.

Betriebliches Qualifizierungsvorhaben:

Lernform, welche die Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens während der Berufsausübung ermöglicht, und damit der Erweiterung, Vertiefung oder Spezialisierung von früher erworbenem Wissen und Fähigkeiten dient. Damit umfasst die förderfähige Qualifizierung/ Weiterbildung solche Bildungsangebote, die nach einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und nach einer Phase beruflicher Tätigkeit durchgeführt werden und im Hinblick auf die Adressatengruppen inhaltlich und didaktisch-methodisch entsprechend aufbereitet sind sowie das spezifische Zeitbudget Berufstätiger berücksichtigen.

Ein betriebliches Qualifizierungsvorhaben kann als offen oder geschlossen definiert werden.



- **Offenes Qualifizierungsvorhaben:**
Lernform, die für Jede/Jeden auf dem freien Bildungsmarkt angeboten wird. Das antragstellende Unternehmen entsendet einzelne Arbeitnehmer/-innen zu diesem Anbieter.
- **Geschlossenes Qualifizierungsvorhaben:**
Lernform, die auf den Qualifizierungsbedarf des Zuwendungsempfängers ausgerichtet ist und nicht in dieser Form auf dem freien Bildungsmarkt angeboten wird. Diese Qualifizierung wird nur von Teilnehmenden des Zuwendungsempfängers und ggf. seinen verbundenen Unternehmen an gleichen Schulungsterminen besucht.

Mögliche **Formen betrieblicher Qualifikationsvorhaben** sind vor allem:

- Seminare oder Lehrgänge
- Workshops
- Trainings
- Begleitete Einarbeitung/ Training on the job
- Coaching
- Weiterbildungsstudium
- Begleitung der Umsetzung betrieblicher Konzepte zur Personal- und Organisationsentwicklung im Rahmen eines Methodenmixes, z.B. Gesundheitsmanagement, Einführung von Jahresmitarbeitergesprächen, Wissensmanagement, Zielvereinbarungen

Zeiträume

Bei den Zeiträumen wird zwischen dem Projektzeitraum und dem Qualifizierungszeitraum unterschieden.

Qualifizierungszeitraum:

Der Qualifizierungszeitraum bezieht sich auf den einzelnen Teilnehmer, dem tatsächlichen Beginn der Qualifizierung und berücksichtigt den individuellen Qualifizierungszeitraum. Der Individuelle Qualifizierungszeitraum soll je Teilnehmer in der Regel nicht über ein Jahr und für Weiterbildungsstudiengänge nicht über drei Jahre hinausgehen.

Projektzeitraum:

Der Projektzeitraum ist definiert als die Zeitspanne von der Anmeldung zu den Qualifizierungsvorhaben bis zum Abschluss der Qualifizierungsvorhaben. Dieser kann unabhängig vom jeweiligen Qualifizierungszeitraum sein.

Verbot des vorzeitigen Vorhabensbeginns

Zuwendungen dürfen nur für Vorhaben gewährt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Auf vorherigen, begründeten, schriftlichen Antrag kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall eine Genehmigung zur Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabensbeginns zulassen.

Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn wird noch keine Entscheidung über die Bewilligung von Zuwendungen getroffen. Das antragstellende Unternehmen trägt das volle Finanzierungsrisiko.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



Anlage 2 – Großunternehmen

Umsetzung der Verordnung ((EG) Nr. 800/2008 der KOM (allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung)

Nachweis des Anreizeffekts bei Großunternehmen

Zur Förderung der Qualifizierung von Beschäftigten im Zusammenhang mit Neu- oder Erweiterungsinvestitionen und der Schaffung neuer Arbeitsplätze in Unternehmen der Wirtschaft, die nicht der Definition der kleinen und mittleren Unternehmen unterliegen, schreibt die o. g. Verordnung den Nachweis des Anreizeffektes vor, welcher durch die Förderung entsteht.

Großunternehmen müssen vor der Antragstellung in einem internen Dokument die Durchführbarkeit des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeiten mit und ohne öffentliche Mittel analysiert haben.

Der Anreizeffekt der Förderung kann z.B. durch den Nachweis der folgenden signifikanten Veränderungen von Umfang, Reichweite, Gesamtausgaben oder Durchführungszeitraum des Qualifizierungsvorhabens aufgrund der beantragten Förderung belegt werden:

1. signifikante Zunahme des Vorhabensumfangs

- Steigerung der Teilnehmerzahl am Qualifizierungsvorhaben um mindestens 10%,
- Erweiterung des Stundenumfangs um mindestens 10% mit einer Darstellung der zusätzlichen Lehrinhalte,
- Verstärkte Einbeziehung weiblicher Beschäftigter in ein Qualifizierungsvorhaben mit nicht frauenspezifischen Berufen oder Tätigkeitsfeldern um mindestens 20%.

2. signifikante Zunahme der Reichweite des Vorhabens/ der Tätigkeit

- erweiterte Bildungsziele, die zu einem höheren allgemeinen Qualifizierungsniveau der Teilnehmer führen (z.B. höheres Niveau nach Europäischem bzw. Deutschem Qualifizierungsrahmen, wissenschaftliche Weiterbildungen an HS, erweiterte Vermittlung von Grundlagenwissen z.B. im Bereich Führung, Recht, Lerntechniken, allgemeine Sprachausbildungen),
- Ausweitung des Qualifizierungsvorhabens für Teilnehmer mit erschwerten Qualifizierungsvoraussetzungen (benachteiligte, stark benachteiligte oder behinderte Arbeitnehmer nach AGFV, Artikel 2, Nr. 18 ff.),
- Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen, wenn die Teilnehmer ansonsten wegen mangelnder Qualifizierung von Arbeitslosigkeit bedroht wären bzw. eine Auslagerung der Tätigkeiten oder Neueinstellung von bereits qualifizierten Personen eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Alternative darstellt,
- Durchführung der Qualifizierung in Zusammenarbeit mit KMU bzw. durch die Beteiligung an Personalpools (Anteil der Beschäftigten aus KMU im Vorhaben mindestens 25%),



3. signifikante Zunahme der Gesamtausgaben für das Vorhaben/die Tätigkeit

- Erhöhung des Eigenanteils des Antragstellers an den Gesamtausgaben um mindestens 20% zusätzlich zum Mindesteigenanteil lt. Qualifizierungsrichtlinie,
- Erhöhung des Anteils der vorgesehenen Ausgaben für Qualifizierung an der Gesamtinvestition um mindestens 50%,

4. signifikant beschleunigter Abschluss des Vorhabens/der Tätigkeit

- Beschleunigung des Abschlusses des geplanten Vorhabens um mindestens 25% der Projektlaufzeit durch die Förderung.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



Anlage 3 – Finanzierungsbeispiele

Annahmen

- es handelt sich um ein Unternehmen mit weniger als 9 Mitarbeitern
- es wurde eine allgemeine Ausbildungsmaßnahme beantragt
- der Eigenanteil beträgt mindestens 30% (gemäß Richtlinie Ziffer 4.3.2 der genannten Richtlinie)
- die Projektausgaben liegen wie folgt vor:

Summe für **Qualifizierungsausgaben** 5.000,00 EUR

(sonstige beihilfefähige Ausgaben) - nach Ziffer 4.4.1 Buchstabe a) bis e) der Richtlinie
(Summe Pos. 1, Pos. 2.4, Summe Pos. 3 gem. Finanzierungsplan)

Summe für **Personalausgaben für Ausbildungsteilnehmer
und allgemeine indirekte Ausgaben** + 10.000,00 EUR

- nach Ziffer 4.4.1 Buchstabe f) der Richtlinie
(Summe Pos. 2.1 bis 2.3, Summe Pos. 4 gem. Finanzierungsplan)

Summe - aller Projektausgaben = 15.000,00 EUR

(Pos. 1 bis Pos. 4 gemäß Finanzierungsplan)

Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

(unter Beachtung der Beschränkung des Landes Sachsen-Anhalt gemäß Ziffer 4.4.1 der genannten Richtlinie)

Qualifizierungsausgaben 5.000,00 EUR (70%)

Personalausgaben für Ausbildungsteilnehmer 2.142,86 EUR (30%)

maximal zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Richtlinie 7.142,86 EUR (100%)

somit ergibt sich ein Zuschuss von **5.000,00 EUR**
und ein Eigenanteil von 10.000,00 EUR

Erläuterung

Die Personalausgaben für Ausbildungsteilnehmer und allgemeine indirekte Ausgaben werden nur bis zur Höhe des Eigenanteils – in diesem Beispiel von 30%, das entspricht 2.142,86 EUR – als zuwendungsfähige Ausgaben nach Richtlinie berücksichtigt. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen 7.142,86 EUR, davon 5.000,00 EUR für Qualifizierungsausgaben und 2.142,86 EUR für Personalausgaben für Ausbildungsteilnehmer und allgemeine indirekte Ausgaben.

Damit erhält das Unternehmen – in diesem Beispiel – bei einem Fördersatz von 70% einen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 EUR.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)